

## Schlagzeile:

### Ablehnung des iranischen Angebots über Bereitstellung von Blauhelmen in Bosnien-Herzegowina grundsätzlich mit UN-Charta vereinbar

---

#### Fakten:

Der Iran hat auf einer Konferenz über Bosnien-Herzegowina in Kuala Lumpur den Vereinten Nationen angeboten, die United Nations Protection Force im ehemaligen Jugoslawien (UNPROFOR) mit bis zu 10.000 Mann zu ergänzen. Neben dieser Unterstützung zeigte sich der Iran bereit, auch ein Frachtflugzeug zur Erbringung humanitärer Dienste zur Verfügung zu stellen. Bereits im Juli vergangenen Jahres hatte der Iran ein Kontingent von 10.000 Mann als Teil einer 17.000-Mann-Truppe islamischer Staaten bereitstellen wollen, um den Vereinten Nationen zu helfen, in den eingerichteten Schutzzonen die bosnischen Moslems vor serbischen Angriffen zu schützen. Damals wurde das Angebot abgelehnt. Eine Entscheidung über den erneuten iranischen Vorstoß ist inzwischen gefallen. Erneut wurde das Anerbieten abgelehnt. UN-Generalsekretär *Boutros Boutros-Ghali* führte zur Begründung aus, dass die UNO keine Truppen aus Ländern mit politischem Engagement akzeptieren würde. Daher seien auch keine Kontingente aus Nachbarstaaten eingesetzt worden.

#### Kommentar:

In der Charta der Vereinten Nationen finden sich keine Regelungen über Errichtung, Aufstellung und Durchführung von Peace-keeping-Missionen. Vorschriften über die Auswahl der nationalen Kontingente, die sich an derartigen Operationen beteiligen sollen, sind folglich ebenfalls nicht enthalten. Betrachtet man die bisherigen Einsätze von UN-Friedenstruppen, lässt sich jedoch ein im wesentlichen einheitliches Muster feststellen. Nach der UN-Praxis werden solche Missionen formal durch den Beschluss eines UN-Organs geschaffen. In den letzten Jahren war handelndes Organ immer der Sicherheitsrat, so auch im Fall des ehemaligen Jugoslawiens. Diese Vorgehensweise ist bereits 1962 in einem Rechtsgutachten vom Internationalen Gerichtshof als Ausfluss der "implied powers" bestätigt worden. Bei seinen Beschlüssen stützt sich der Sicherheitsrat in der Regel auf vorherige Berichte des Generalsekretärs, aus denen sich die Einzelheiten des Mandats und die Zusammensetzung der Kontingente ergeben. Grundsätzlich obliegt es dem Generalsekretär, die Mitgliedsstaaten zu kontaktieren,

um diese zur Bereitstellung militärischen Personals zu ersuchen. Er befindet dabei auch über Größe und Zusammensetzung der Friedenstruppe mit. In seiner Entscheidung ist er dennoch nicht frei, der Sicherheitsrat legt vielmehr die Grundsätze für die Zusammenstellung der nationalen Kontingente fest und überprüft deren Anwendung durch den Generalsekretär. Die Auswahl erfolgt zumeist unter gleicher geographischer Berücksichtigung der teilnehmenden Kontingente und in Absprache mit den Parteien. Es besteht aber keine Pflicht für die Vereinten Nationen, das Anerbieten einzelner Staaten, eigene Truppen zur Verfügung zu stellen, anzunehmen. Bei der Auswahl der Kontingente wird regelmäßig überprüft, ob die Teilnahme bestimmter Staaten die Neutralität der Mission in Frage stellen könnte. Als Grundvoraussetzung für den Erfolg einer Friedenssicherungsoperation wird in UN-Kreisen nach wie vor angesehen, dass man weder zugunsten der einen noch der anderen Konfliktpartei tätig wird. Dieser Gesichtspunkt war auch bei der Entscheidung über das Angebot des Irans von Bedeutung. UN-Generalsekretär *Boutros-Ghali* machte deutlich, dass eine Beteiligung des Irans auf einen einseitigen Beistand zugunsten der bosnischen Moslems hinauslaufen könnte und UN-Truppen direkt oder indirekt in den Konflikt einbezogen werden könnten.

Ob diese Haltung indessen strikt bei allen Operationen eingehalten wird, kann durchaus in Frage gestellt werden. Insbesondere bei einer Beteiligung der Großmächte USA und Russland ist es eher unwahrscheinlich, dass sie ohne jegliches politisches Engagement teilnehmen. Auch bei UNOSOM II in Somalia wurden Soldaten der ehemaligen Kolonialmacht Italien eingesetzt und auch in Bosnien-Herzegowina selbst ist - wie *Boutros-Ghali* selbst in diesem Zusammenhang feststellte - bereits eine Einheit aus Malaysia, einem anderen muslimischen Staat, vor Ort tätig. Dies verdeutlicht, dass die Vereinten Nationen bei der Auswahl einen weiten "Ermessensspielraum" beanspruchen, der nicht im Widerspruch zu ihren Kompetenzen steht.

Ebensowenig wie der Sicherheitsrat verpflichtet ist, die Bereitstellung von Truppenkontingenten anzunehmen, muss er auf das Angebot eines Frachtflugzeugs eingehen. Aufgrund der Organisationsgewalt, die bei den Vereinten Nationen liegt, kann der Sicherheitsrat auch darüber entscheiden, welche logistische Unterstützung er in Anspruch nimmt oder nicht.

---

Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Knut Dörmann**, 44780 Bochum, Ruhr-Universität, NA 02/28 Telefon: 0234/7007366; FAX: 0234/7094208